

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Auftragnehmers gelten für alle Angebote und Verträge zur Beförderung auf der Isar mit einem Holzfloss; etwaigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Beförderung mit demselben Auftraggeber.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Beförderungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Bestätigung des Auftragnehmers in Textform maßgebend.
- 1.4. Falls nicht ausdrücklich Abweichendes angegeben, sind alle Vertragsangebote des Auftragnehmers freibleibend.
- 1.5. Der zugrunde liegende Dienstleistungsvertrag sowie diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 1.6. Der Auftraggeber hat die Pflicht die allgemeinen Beförderungsbedingungen an seine einzelnen Teilnehmer der Floßfahrt weiterzureichen und darüber zu belehren.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

- 2.1. Bei der Durchführung der Tätigkeit ist der Flößereibetrieb keinen Weisungen des Auftraggebers unterworfen.
- 2.2. Das Steuerpersonal übt im Auftrag des Flößereibetriebs auf dem Floß das Hausrecht aus. Es kann Personen von der Beförderung (auch während der Fahrt) ausschließen, auf deren Kosten - wenn diese
 - a) gegen die Auflage der „stromfreien“ Musikdarbietungen auf dem Floß verstoßen (Ziffer 5.1.)
 - b) den Anweisungen des Steuerpersonals nicht Folge leisten
 - c) das Steuerpersonal vorsätzlich behindern, körperlich angreifen oder ins Wasser stoßen
 - d) durch eigenes Fehlverhalten für die anderen Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen
 - e) mit ansteckenden Krankheiten infiziert sind
 - f) in erheblichen Maßen den Anstand verletzen oder auf andere Art und Weise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.
- 2.3. Bei wiederholtem Nichtbeachten der Anordnungen bzw. nicht tragbarem Verhalten aller oder einzelner Personen hat das Steuerpersonal das Recht, die Fahrt abubrechen.
- 2.4. Der Auftraggeber hat die Pflicht die Bierbindung des Auftragnehmers mit der Brauerei Augustiner zu beachten und nur dieses Bier abzunehmen.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Leistungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Die geschuldete Leistung besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.

3.3. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:

- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.
- b) In Fällen starker Regenfälle bzw. längerer Trockenperioden (Niedrig- oder Hochwasser), welche die Durchführung einer Floßfahrt erheblich beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Teilnehmer darstellt, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag aufgrund höherer Gewalt zurückzutreten.

4. Besondere Obliegenheiten des Auftragsgeber in Bezug auf Floßfahrten; Sicherheitshinweise; Teilnahmevoraussetzungen

4.1. Es obliegt dem Auftragsgeber sich vor der Buchung und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob diese für ihn und seine Kunden unter Berücksichtigung persönlichen gesundheitlichen Disposition geeignet sind.

4.2. Auftragnehmer schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Auftragsgeber abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung.

4.3. Für den Fall, dass Teilnehmer des Auftraggebers wegen einer nicht von Auftragnehmer verschuldeten Verletzung oder Erkrankung oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, oder abbrechen hat dieser die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

4.4. Trotz Begleitung der Floßfahrten durch einen Floßführer, erfordern die Leistungen ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Auftraggebers und dessen Teilnehmern.

4.5. Bei Betreten, Verlassen der und dem Aufenthalt auf Flößen besteht Rutschgefahr. Den Teilnehmern wird daher empfohlen festes rutschhemmendes Schuhwerk zu tragen. Erscheint der Teilnehmer barfuß, in Flip Flops oder Ähnliches behält sich der Auftragnehmer vor den Teilnehmer aus Sicherheitsgründen von der Floßfahrt auszuschließen.

4.6. Den Teilnehmern wird das Tragen von Kleidung empfohlen, welche vor starker Sonneneinstrahlung, Regen oder Wind schützt. Auch wird die Mitnahme von Wechselkleidung empfohlen. Aus Sicherheitsgründen ist während der gesamten Floßfahrt die Sitzposition auf dem Sitzbalken des Floßes einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Unterfahren von Brücken und dem Hinabfahren von Stauwehren.

4.7. Den Anweisungen des Floßführers ist vor und während der Floßfahrt Folge zu leisten.

4.8. Nichtschwimmern ist die Teilnahme nicht gestattet. Baden ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Floßführers gestattet, der über eventuelle Untiefen der Isar Bescheid weiß. Das Baden geschieht in jedem Fall auf eigene Gefahr der Teilnehmer.

4.9. Das Mindestalter für die Teilnahme an Floßfahrten beträgt 12 Jahre.

4.10. Für Kinder mit 12 Jahren ist das Tragen einer Schwimmweste verpflichtend - diese ist vom Auftraggeber zu stellen. Rettungsring ist auf dem Floß vorhanden.

5. Öffentlich-rechtliche Weisungen

Aufgrund strikter Vorgaben der Genehmigungsbehörde sind nachfolgende Vorgaben zwingend von Teilnehmern des Auftraggebers einzuhalten.

5.1. Auf der gesamten Strecke die Benutzung von elektronischen Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten (insbesondere Mikros, Verstärker, Bluetooth o.ä.) in jeglicher Form und ausnahmslos verboten.

5.2. Pyrotechnik ist an Gewässern und Naturschutzgebieten verboten.

5.3. Das auf dem Floß befindliche Planenkonstrukt im hinteren Bereich lediglich als Umkleidekabine und nicht als WC zu nutzen ist. Es darf nicht vom Floß aus in die Isar uriniert werden.

5.4. Es darf kein Müll, Zigarettenstummel etc. in die Isar geworfen werden.

5.5. Kein Konsum von TCH haltigen Substanzen.

5.6. An der Zentrallände München-Thalkirchen sind die öffentlich bereitgestellten Toiletten zu benutzen.

5.7. Bußgelder und strafrechtliche Konsequenzen aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vorschriften werden an den Auftraggeber weitergeleitet und sind von diesem zu tragen.

5.8. Weitere öffentlich-rechtliche Weisungen können jederzeit ergehen und sind einzuhalten.

6. Sicherheit und Ordnung

6.1. Die maximale Gästezahl pro Floß beträgt 60 Personen incl. Musikanten.

6.2. Den Anordnungen des Steuerpersonals ist während der gesamten Fahrt zu eigener Sicherheit Folge zu leisten.

6.3. Es ist untersagt, das Steuerpersonal vorsätzlich zu behindern, körperlich anzugreifen oder ins Wasser zu stoßen.

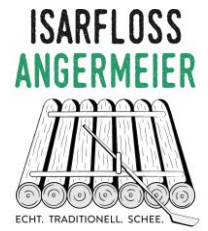
6.4. Das Mitführen von Drohnen und anderer Fluggeräte sowie deren Einsatz über dem Floß bzw. im darum befindlichen Luftraum oder über anderen Flößen ist verboten.

6.5. Es besteht die Möglichkeit, dass etwaige Film- oder Bildaufnahmen des Floßes oder teilnehmender Personen vom Flößereibetrieb für Werbezwecke bzw. auf der betriebseigenen Homepage verwendet werden. Sollte der Veranstalter der Floßfahrt hiermit nicht einverstanden sein hat er dies spätestens 24 Stunden vor Antritt der Fahrt schriftlich mitzuteilen. Der Veranstalter hat die Teilnehmer aufzuklären und die Zustimmungen zur Verarbeitung von Film- oder Bildaufnahmen einzuholen.

7. Beförderung von Sachen

7.1. Die Mitnahme von Tieren ist verboten.

Allgemeine Beförderungsbedingungen gültig für die Saison 2026



7.2. Auf die Mitnahme von großem Handgepäck oder Wertsachen sollte nach Möglichkeit im eigenen Interesse verzichtet werden. Der Auftragnehmer kann die Mitnahme von Gegenständen verweigern, wenn es eine unzumutbare Belastung oder eine Gefahr für andere Teilnehmer oder den Fahrbetrieb darstellt.

7.3. Die Mitnahme von sonstigen Gegenständen jeglicher Art ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für andere Personen oder den Fahrbetrieb im Allgemeinen entstehen.

7.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für verlorenen oder beschädigte Gegenstände des Auftraggebers und dessen Teilnehmer.